

# BRBZ

NACHLESE ZUR 2. BRBZ-Makler-Konferenz  
4.11.2011 in Köln und 11.11.2011 in München

Mit freundlicher Unterstützung:



## BRBZ-NEWSLETTER November | Dezember 2011



**Sebastian Uckermann**

Gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH, Rechtsberatungskanzlei für betriebliche Altersversorgung, Köln. [su@brbz.de](mailto:su@brbz.de)



**PD Dr. Wolfram Türschmann**

Gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, Kanzlei Türschmann, Karpe & Kollegen in Buseck. [info@brbz.de](mailto:info@brbz.de)



**Dr. Achim Fuhrmanns**

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Partner Classen Fuhrmanns & Partner, Köln. [af@brbz.de](mailto:af@brbz.de)



**Detlef Lültdorf**

Gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung mit eigener Kanzlei in Köln. [dl@brbz.de](mailto:dl@brbz.de)

### Vorwort des Vorstandes und der Geschäftsführung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie schnell vergeht die Zeit? Wie zutreffend dieser altgediente Ausspruch zum Jahresausklang 2011 immer noch ist, beweist die rasante Entwicklung des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ).

Denn trotz seines noch recht jugendlichen Alters konnte der BRBZ in den vergangenen Jahren nachhaltige Marktumwälzungen im Beratungsbereich der betrieblichen Altersversorgung erreichen. Und gerade das Jahr 2011 war hierbei von enormer Wichtigkeit. Immer mehr Marktteilnehmer im weiten Beratungsfeld der betrieblichen Altersversorgung haben in diesem Jahr realisiert, dass haftungssicheres Arbeiten ohne Einschaltung befugter Rechtsdienstleister nicht möglich ist. Somit zeigt die nachhaltige und wissenschaftlich vertiefte Vorgehensweise des BRBZ, wodurch haftungsauslagernde Beratungsstandards für die bAV-Beratung definiert worden sind, eindrucksvoll Wirkung.

Vor diesem Hintergrund freuen wir uns, dass wir wieder zahlreiche Teilnehmer zur **2. BRBZ-Makler-Konferenz 2011 - Aufklärung zur rechtssicheren bAV-Beratung für Finanzdienstleister und Makler** am 04.11.2011 in Köln und am 11.11.2011 in München begrüßen durften.

Wir sind davon überzeugt: es war wieder eine Gesamtveranstaltung mit Alleinstellungscharakter, die zudem durch das jeweils hervorragende Ambiente der Locations in Köln und München perfekt abgerundet wurde.

Wir freuen uns auch, dass die **Konferenz 2011** sodann auch nachfolgende Fragestellungen abschließend beantworten konnte, um Finanzdienstleistern und Versicherungsmaklern Auswege aus der »Haftungsfalle bAV« zielführend aufzeigen zu können (siehe hierzu auch den entsprechenden Konferenzbericht auf den nachfolgenden Seiten):

- Wo fängt Rechtsberatung im Rahmen der bAV an?
- Wie kann ich Rechts- von Finanz- und Unternehmensberatung abgrenzen?
- Wie kann ich rechtssicher innerhalb der bAV beraten?
- Wie sieht ein rechtskonformer bAV-Beratungsprozess für Finanzdienstleister und Versicherungsmakler aus?
- Wie sehen die Beratungsmöglichkeiten für Finanzdienstleister und Versicherungsmakler im Rahmen der »3.63er-Förderung« aus?

Nur durch die zahlreichen Teilnehmer konnte die **Konferenz 2011** zu dem überragenden Erfolg werden, den wir mit großem Stolz im Anschluss feststellen durften! Daher noch einmal herzlichen Dank für Ihre Teilnahme!

Nutzen Sie in diesem Zusammenhang diese Publikation sowie unsere genannten Internetauftritte, um einen Überblick über den stattgefundenen »Konferenz 2011« und die entsprechend eindrucksvollen Impressionen zu erhalten!

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein entspanntes und freudiges Weihnachtsfest sowie einen guten Übergang ins neue Jahr 2012.

Herzlichst

**Sebastian Uckermann**

1. Vorsitzender des BRBZ e. V.

**PD Dr. Wolfram Türschmann**

2. Vorsitzender des BRBZ e. V.

**Dr. Achim Fuhrmanns**

Geschäftsführer des BRBZ e. V.

**Detlef Lültdorf**

Geschäftsführer und Pressesprecher des BRBZ e. V.



# BRBZ



## Der Beratungsmarkt der betrieblichen Altersversorgung befindet sich im nachhaltigen Umbruch...

und der BRBZ hat einen erheblichen Beitrag hierzu geleistet!

Zur 2. BRBZ-Makler-Konferenz des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ) sind am 04.11.2011 nach Köln und am 11.11.2011 nach München zusammengerechnet rund 100 Fachbesucher gekommen, um sich über eine rechtssichere Beratung in der betrieblichen Altersversorgung (bAV) zu informieren.

Die zentrale Botschaft des Präsidenten des Deutschen Juristentages und Hauptredners der Kölner Veranstaltung, Herr Prof. Dr. Martin Henssler, lautete: »Die Beratung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung befindet sich im Umbruch. Nach heutiger Prognose wird sich die Möglichkeit einer gleichzeitigen Registrierung von Maklern als Rentenberater nicht dauerhaft durchsetzen, um das Problem der unerlaubten

Rechtsberatung im Rahmen der bAV zu umgehen. In diesem Zusammenhang ist auch die Beschäftigung anwaltlicher Erfüllungsgehilfen als Subunternehmer nicht ausreichend. Die sachgerechte und gesetzeskonforme Lösung liegt dementsprechend in der Kooperation mit dazu befugten Rechtsanwälten und Rentenberatern bei eindeutiger und rechtmäßiger Aufgabenverteilung.«

In die gleiche Richtung stieß auch der Hauptredner der Veranstaltung in München in seiner Funktion als einer der bundesweit führenden Berufsrechtsexperten, Herr Dr. Volker Römermann: »Weite Teile des bAV-Beratungsmarktes befinden sich auf rechtlich höchst problematischem Terrain. Dem alltäglichen Rechtsbruch muss im Interesse des Verbraucherschutzes ein Ende gesetzt werden. Denn: Schon wer irgend-eine« Rechtsberatung anbietet, fällt in den Anwendungsbe-



## Die Referenten – Köln und München



### Prof. Dr. Achim Schunder

Rechtsanwalt, Schriftleiter »Neue Juristische Wochenschrift« (NJW) und »Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht« (NZA), Frankfurt; Niederlassungsleiter der Verlag C.H. Beck oHG in Frankfurt.



### Prof. Dr. Martin Hensler

Geschäftsführender Direktor des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität zu Köln sowie Direktor des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln; Vorsitzender der Ständigen Deputation und Präsident des Deutschen Juristentages.



### Sebastian Uckermann

Gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung und 1. Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e. V. (BRBZ), Köln.



### Andreas Jakob

Betriebswirt für bAV (FH), gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten, Gesellschafter-Geschäftsführer der AETAS GmbH, Rentenberatungskanzlei für Vergütungs- und Versorgungssysteme in Reutlingen/Würzburg. Vorsitzender der Fachkommission »ZWK« (Zeitwertkonten) im Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ), Köln



### Dr. Volker Römermann

Rechtsanwalt und Vorstand der Römermann Rechtsanwälte AG, Hamburg/ Hannover; Lehrbeauftragter der Humboldt-Universität zu Berlin; Mitherausgeber des ersten Kommentars zum RDG und zahlreicher weiterer Veröffentlichungen zum RDG und dem Berufsrecht.



### Marco Zuzak

Diplom-Betriebswirt (FH), selbstständiger IT-Consultant für die Einführung von ERP-/CRM-Systemen sowie ASP und Hosting Services.

Mitglied im Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ), Köln.



### Peter Hartl

Seit fast 20 Jahren selbstständiger IT-Consultant und Inhaber des Systemhauses Hartl EDV e.K. Tätigkeitsschwerpunkte: Securitylösungen, Hosting, Softwareentwicklung, Network Engineering, EDV-Sachverständiger. Mitglied im Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ), Köln.



reich des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG). Eine Ausnahme für Rentenberatung in Form einer Annexbefugnis gibt es hierbei nicht. Ohne eine entsprechende Registrierung ist Rentenberatung somit illegal. Nur Rechtsanwälte und registrierte Rentenberater sowie in gewissem Umfang nach § 5 RDG sonstige Berater, wie Steuerberater, sind zur rechtlichen Beratung in der bAV außerhalb von autarken Belangen rund um einen Versicherungsvertrag befugt, nicht aber Versicherungsmakler. Eine gleichzeitige Registrierung als Rentenberater und Versicherungsmakler ist in diesem Zusammenhang nach gefestigter Rechtsprechung des BGH ebenfalls ausgeschlossen. «

Im Rahmen der Kölner und Münchener Konferenzen, die von Sebastian Uckermann, Vorsitzender des BRBZ, moderiert wurden, ergaben sich zusammenfassend folgende Ergebnisse:

- Die umfassende rechtliche Beratung im Rahmen der bAV ist nicht durch Paragraph 34d Absatz 1 Satz 4 der Gewerbeordnung (GewO) gedeckt.
- Die gleichzeitige Tätigkeit als Rentenberater, Rechtsberater und Versicherungsmakler ist nicht miteinander vereinbar. Auch juristische Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit können nicht als Rentenberatungsgesellschaft registriert werden, wenn sie zugleich Versicherungsvermittlung oder -vertretung anbieten wollen.

- Versicherungsmakler können für sich das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) nicht in Anspruch nehmen.
- Das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kann ebenfalls nicht als Begründung für Versicherungsmakler herhalten.
- Die rechtliche Beratung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung steht in keiner Abhängigkeit zu einem zu vermittelnden Finanzdienstleistungsprodukt. Vielmehr sind beide Tätigkeiten völlig autark voneinander zu erledigen.

Diese Ergebnisse waren auch die Quintessenz der Eröffnungsvorträge der Konferenzen, in denen Herr Prof. Dr. Achim Schunder, Schriftleiter »Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht« (NZA) und Berater »Neue Juristische Wochenschrift« (NJW) sowie Niederlassungsleiter der Verlag C.H. Beck oHG in Frankfurt, herausstellte, dass Finanz- und Rechtsberater in der bAV kooperativ zusammenarbeiten müssten, da Finanzdienstleister keine umfassenden Rechtsberatungsbefugnisse haben. Eine haftungssichere und rechtskonforme bAV-Beratung sei nur möglich, wenn die rechtsberatenden Berufsgruppen daher beteiligt werden.

In den Schlussteilen der Veranstaltungen zeigten Andreas Jakob, Peter Hartl und Marco Zuzak, alle Mitglieder im Kuratorium des BRBZ, auf, wie die zuvor beschriebenen Rechtsgrundlagen im täglichen bAV-Beratungsprozess mit Alleinstellungs-

garantie umzusetzen sind. So verdeutlichte Andreas Jakob, dass bei der Einrichtung und fortlaufenden Betreuung eines betrieblichen Versorgungswerks ein zweistufiges Beratungsverhältnis entsteht: »Im Regelfall werden Arbeitgeber zunächst Beratungsdienstleistungen in Anspruch nehmen, um sich über einen sinnvollen Durchführungsweg zu informieren. Nach einer entsprechenden Auswahl werden dann die interessierten Arbeitnehmer über die zur Verfügung gestellten Alternativen unterrichtet. Mangels fehlender Aufklärung unterschätzen Firmen jedoch oftmals, dass sich die genannte Arbeitgeber-Beratung zumeist im Bereich der erlaubnispflichtigen Rechtsberatung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) befindet, die grundsätzlich nur durch zugelassene Rechtsberater erbracht werden darf. Dieser rechtsberatende Hintergrund resultiert für Arbeitgeber aus der arbeitsrechtlichen Verpflichtung als Versorgungsschuldner, die durch eine erteilte betriebliche Versorgungszusage ausgelöst wird. Qualifizierte Beratung im Rahmen der bAV lässt sich somit nur mittels strikter Kompetenzverteilung erbringen. Daher gehört u. a. die Einrichtung von Verträgen zur betrieblichen Altersversorgung ausschließlich in die Hände von qualifizierten und befugten Rechtsberatern. Für die sich anschließenden Finanzierungsfragen von Betriebsrentenzusagen müssen dann unabdingbar qualifizierte Finanzdienstleister hinzugezogen werden.«

Als jeweiliger Schlusspunkt der Veranstaltungen führten Peter Hartl und Marco Zuzak sodann aus, was eine angemessene IT-Administration verhindern muss, damit der zuvor beschriebene Beratungsprozess auch datentechnisch korrekt umgesetzt werden kann:

»Das komplexe Thema ›bAV‹ muss unternehmensintern für die Lohnbuchhaltung, die Geschäftsleitung und den Arbeitnehmer mit jeweils eigenen einfachen Onlinezugriffen zur selbstständigen Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Intuitive Bedienbarkeit, übersichtliche Darstellung und einfach zu verwendende Funktionen für jede teilnehmende Partei sind hierbei Grundvoraussetzungen. Ob Vertragsverwaltung, laufende Verwaltung, Unverfallbarkeitsberechnungen, Abbildung von Versorgungswerksgestaltungen – die eingeschaltete ›IT-Verwaltung‹ muss eine allumfassende Administration mit integriertem Datenaustausch und ggf. notwendiger Schnittstellenanbindung garantieren. Der Vergangenheit angehören müssen daher z. B. Probleme bei der Datenübermittlung zur Rückstellungsberechnung von Pensionsverpflichtungen zum Bilanzstichtag, fehlerhafte Aufzeichnung von entsprechenden Personenbeständen und lange Beantwortungszeiten von Informationsanfragen. Nur auf diesem Wege kann das allumfassende Ziel in Form von automatisierter und juristisch geprüfter Verwaltung von Versorgungswerken für alle Unternehmensgrößen erreicht werden.«



Vor diesem Hintergrund wird es sichtbar, dass es der BRBZ durch seine marktdurchdringenden Aktivitäten nachhaltig erreicht hat, haftungsauslagernde Beratungsstandards für die bAV-Beratung zu definieren. Die zahlreichen Besucher der Konferenzveranstaltungen bestätigen diesen eingeschlagenen Prozess eindeutig. Die sachgerechte und gesetzeskonforme Lösung liege dementsprechend in der Kooperation mit dazu befugten Rechtsanwälten und Rentenberatern bei eindeutiger und rechtmäßiger Aufgabenverteilung. Es wird somit aus Sicht des BRBZ spannend zu beobachten sein, wie die Versicherungs- und Finanzdienstleistungswirtschaft ihre Vorgehensweisen an die dargelegten Vorgaben an eine rechtskonforme bAV-Beratung anpasst.

Der BRBZ steht auf jeden Fall gerne helfend zur Seite.

